

17. März 2022

ENGELBRECHT
ARBEITSRECHT



office@arbeitsrecht-wien.co.at
Tel +43 1 513 44 41
Fax +43 1 513 44 41 11

ENGELBRECHT Rechtsanwalts GmbH
Annagasse 3, 1010 Wien
www.arbeitsrecht-wien.co.at

ARBEITSRECHTLICHE
NEWS

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir informieren Sie **zum Aufenthalt und zur Beschäftigung von Menschen aus der Ukraine in Österreich.**

Mit der am 12. März 2022 in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) wurde in Österreich die auf EU-Ebene reaktivierte Massenzustrom-Richtlinie umgesetzt.

Aufenthalt in Österreich

Folgenden Personen wird ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt:

- *Ukrainischen Staatsangehörigen, die aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden;*
- *Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit internationalem Schutzstatus oder vergleichbarem Schutzstatus nach ukrainischem Recht, die ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden;*
- *deren Familienangehörigen und*
- *Personen, die sich zu Beginn des Krieges rechtmäßig in Österreich aufhielten.*

Das Aufenthaltsrecht besteht bis 3. März 2023 und wird, falls es nicht für beendet erklärt wird, automatisch um bis zu zweimal für jeweils 6 Monate verlängert.

Das Aufenthaltsrecht erlischt weiters, wenn diese Personen Österreich nicht bloß kurzfristig verlassen, dh wenn sie in einen anderen Staat übersiedeln. Kurze Reisen führen nicht zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts.

Aufnahme in die Krankenversicherung

Mit der Gewährung des vorübergehenden Aufenthalts in Österreich sind die Menschen aus der Ukraine in Österreich krankenversichert.

Beschäftigung in Österreich

Weiters wird den aus der Ukraine vertriebenen Menschen vorübergehend der uneingeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt gewährt.

Sie benötigen neben einer **Registrierung beim AMS**

- eine **blaue Aufenthaltskarte** (Ausweis für Vertriebene)¹
- sowie eine **Beschäftigungsbewilligung**, die vom AMS ausgestellt wird.

Die blaue Aufenthaltskarte wird vom BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) ausgestellt. Hierfür ist eine Registrierung in einer Polizeidienststelle oder eine Registrierung in einem Aufnahme- bzw Registrierzentrum erforderlich.²

Nach der Registrierung beim AMS und der Ausstellung einer blauen Aufenthaltskarte kann der Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS gestellt werden. Antragsberechtigt ist auch der Arbeitgeber.

Der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt ist gem § 4 der VertriebenenVO vorerst bis 3. März 2023 begrenzt.

Sollten Sie noch Fragen haben, unterstützen wir Sie gerne!

¹ <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine>

² <https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=6D346344574568386A70303D>

Ihr Engelbrecht-Arbeitsrechtsteam



Dr. Helmut Engelbrecht
h.engelbrecht@arbeitsrecht-wien.co.at



Mag. Maria Schedle
m.schedle@arbeitsrecht-wien.co.at



MMag. Silvia Wieder
s.wieder@arbeitsrecht-wien.co.at



Conrad Greiner LL.M. (WU)
office@arbeitsrecht-wien.co.at



Dr. Linda Kreil
office@arbeitsrecht-wien.co.at